



MERKBLATT

Besuchsvereinbarungen

Was ist eine Besuchsvereinbarung?

- Die Besuchsvereinbarung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Gast und allen Schweizer Spielbanken. Dabei wird vereinbart, dass der Gast nur noch für eine bestimmte Anzahl von Besuchen pro Kalendermonat Zutritt zu den Schweizer Spielbanken erhält. Zur Auswahl stehen 1, 2, 4, oder 8 Besuch(e).
- Eine Besuchsvereinbarung kann nur abgeschlossen werden, wenn kein Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen von Artikel 22 des Spielbankengesetzes (SBG) für die Aussprechung einer Spielsperre vorliegen. Der Gast ist deshalb verpflichtet, bei Abschluss der Besuchsvereinbarung wahrheitsgemäss über seine persönliche und finanzielle Situation Auskunft zu geben.

Wie funktioniert die Besuchsvereinbarung?

- Die Besuchsvereinbarung gilt in sämtlichen Schweizer Spielbanken.
- Die Besuchsvereinbarung wird in ein gesamtschweizerisches Register eingetragen. Durchläuft der Gast die gesetzlich vorgeschriebene Ausweiskontrolle, wird automatisch ein Besuch verbucht. Hat der Gast die vereinbarte Anzahl von Besuchen erreicht, wird ihm im betreffenden Monat in allen Schweizer Spielbanken der Zutritt verweigert.

Welche Pflichten hat ein Gast mit Besuchsvereinbarung?

- Der Gast ist verpflichtet, sich an die vereinbarte Anzahl von Besuchen pro Monat zu halten.
- Im siebten Monat nach Abschluss der Besuchsvereinbarung findet ein ordentliches Kontrollgespräch statt. Die Spielbank kann den Gast zu weiteren Kontrollgesprächen einladen. Die Teilnahme an diesen Kontrollgesprächen ist für den Gast obligatorisch. Erscheint der Gast nicht fristgemäss zum Gespräch, spricht die Spielbank eine provisorische Spielsperre aus.

./.

Kann die Besuchsvereinbarung angepasst oder aufgehoben werden?

- Die Anzahl Besuche kann frühestens nach dem ordentlichen Kontrollgespräch erhöht werden, sofern es die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Gastes erlauben. Eine Reduktion der Anzahl Besuche ist jederzeit möglich.
- Vor einer Aufhebung der Besuchsvereinbarung werden die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Gastes in einem persönlichen Gespräch mit dem Gast überprüft. Der Gast hat die von der Spielbank dazu geforderten Unterlagen einzureichen (Betreibungsregisterauszug, Einkommens- bzw. Vermögensnachweis, etc.).
- Die Besuchsvereinbarung wird in eine angeordnete Spielsperre umgewandelt:
 - wenn der Gast mehr als einmal pro Monat versucht, die vereinbarte Anzahl von Besuchen zu überschreiten;
 - wenn der Gast unentschuldig nicht fristgerecht zu den obligatorischen Kontrollgesprächen erscheint;
 - wenn der Gast während der Dauer einer provisorischen Spielsperre mehr als einmal versucht, Eintritt zu einer Spielbank zu erhalten;
 - wenn der Verdacht besteht, dass ein Gast überschuldet ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu seinem Einkommen und seinem Vermögen stehen (Art. 22 SBG).